

BGer 6B_871/2009 vom 8. Oktober 2009

Bundesgericht, 2009-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_871_2009

FR: TF 6B_871/2009 du 8 octobre 2009

IT: TF 6B_871/2009 del 8 ottobre 2009

Erwägungen

E. 1

Gegen einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid wegen Verletzung von Verkehrsregeln ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG gegeben. Der vom Beschwerdeführer vor Bundesgericht angefochtene Entscheid ist indessen nicht letztinstanzlich im Sinne von Art. 80 Abs. 1 BGG (vgl. eingereichtes Urteil des Amtsgerichtspräsidenten, S. 7 betreffend Rechtsmittelbelehrung). Auf die Beschwerde ist deshalb bereits aus diesem Grund nicht einzutreten. Selbst wenn der angefochtene Entscheid letztinstanzlich wäre, könnte auf die Beschwerde vom 4. September 2009 - weil verspätet - nicht eingetreten werden, datiert der angefochtene Entscheid doch vom 6. Oktober 2008. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer seine Eingabe trotz gewährter Nachbesserungsfrist nicht in einer Amtssprache abfasste (Art. 42 Abs. 6 BGG i.V.m. Art. Art. 54 BGG), genügt seine Beschwerdeeingabe auch den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Auf die Beschwerde ist deshalb im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung eines Rechtsbeistandes nicht entsprochen werden (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann indessen ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.